

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Hoch-Fürstl. Marggräfl. Baden-Durlachische
Feuer-Ordnung, Nach welcher man sich in den gesambten
Fürstenthummen und Landen zu verhalten hat**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

[Karlsruhe], 1715

VD18 14241609

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-140323](#)

065 B 10

Hoch-Fürstl. Marggräfl. Baden-Durlachische Feuer-Ordnung /

Nach welcher man sich in den gesambten Fürsten-
thummen und Landen zu verhalten hat.



Wilhelm
Wilhelm Carl von Got-

tes Gnaden Marggraff zu Baden und Nachberg / Landgraff zu Lauenberg / Graff zu Spanheim und Überstein / Herr zu Rötschen / Badenweyler / Lahr und Mahlberg. &c. &c.

Entbiethen Unseren Räthen / Land- und Ober-Bögten / auch anderen Beamten / Bürger-Meistern / Schuldheissen / Bögten / Auwalden / Heimburgern / und Unterthanen Unserer gesamten Untern und Obern Fürstenthumen / Herrschafften und Landen / Unsern Gruß / Gnade und alles gutes zuvor / Und chun kund jedermanniglich : Obwohlen Unsere in Gott Hochseelig - ruhende Vor-Estern aus Landes-Watterlicher Sorge für Dero gereue liebe Unterthanen / von Zeit zu Zeit stattliche Vorsehung gehan / wie unter andern auch der durch Gottes ohnersorschliches Verhängniß vom unvorsichtigen Feuer entstehende Schaden abgewendet und getilget werden möge / daß Wir dennoch in Zeit Unserer / Gott gebe glücklichen Regierung mit höchstem Missfallen wahrgenommen / daß dergleichen Ordnungen guten theils außer Augen gesetzt / und bey gegebenen Fällen schlecht geübt / einsöglich der angeregte Zweck nicht erreicht worden seye. Dahero Wir dann aus

u

gleichs

24. X. 1715.



1715

AK

065 B 10

2



2 Baden-Durlachsche Feuer-Ordnung.

gleichmässigem Trieb einer wohlgemeinten Sorgfalt und Eysfers um Unserer gesambten Landes-Angehörigen Wohlfahrt und auffrechte Erhaltung / die bis anhero gemachte Feuer-Ordnungen von neuem übersehen / vermehren und verbessern zu lassen für höchstnöthig gesunden / darauff auch dieselbe zu eines jeden Wissenschafte und Berhalt hiermit öffentlich bekannt machen wollen / nemlich daß

Erstlichen / in Erbauung neuer Häuser die Camin / Camin-Schoß und Feuerstätte / nach Erforderung Unserer Bau-Ordnung / nicht allein ohne einig Holzwercke und in behöriger Distanz von denen Orten / woselbst Feuersahende Sachen / als Heu / Strohe / Spähne / Hans und dergleichen verwahret werden sollen / angerichtet / sondern auch die Schornstein und Camine selbst an allen vier Orten wenigst einen halben Schuhe vom Holz- und Niegel-wercke geführet / inwendig aber anderthalb Schuhe weit gemacht / und bis auf drey Schuhe wenigstens über den Giebel hinaus erhöhet werden sollen / der Becken Camine aber sollen von liegenden oder besonders hierzu in genugsamer Stärcke gebackenen Steinen aufgeführt werden.

Zweyten / Welches dann insonderheit denen Maurern bey Ihren Pflichten also scharff einzubinden ist / daß / wann Sie solches nicht beobachten / und etwa für sich selbst oder auch dem Bauführer zugesallen / dergleichen Arbeit in jechtbeschriebener Maah nicht fertigen / Sie darüber jedes mahl / ohne anhörung einiger Entschuldigung / um Zehn Gulden gestrafft / und noch dazu / die Arbeit auf Ihren eigenen Kosten zu verbesseren / ohnfehlbar angehalten werden sollen.

Drittens / zu dessen desto mehrerer Handhabung sollen jedes Orts Beamte mit allem Fleiß dahin sehen / damit alle dergleichen neue Gebäude / sogleich nach deren Auffrichtung / und ehe noch einig Feuer darinn angezündet / durch der Sachen verständige Leuthe besichtigt / pflichtmässig examinirt / und wie sich selbige / der Feürung halben / verwahrt befinden / Ihnen berichtet werde.

Viertens / so sollen auch die schon erbante Häuser / und in specie die Feuer-Mauren / Schornsteine / Aschenbehälter und

dec-

952 den Mönchen der Abtei zu St. Gallen und
andere 952 neuerliche Bezeichnung, welche die
selben, als eines von den Klostermönchen, dem
Kloster und dem Abt, keinen Namen mehr tragen.
Die Freiheit, welche die Abtei St. Gallen und
die anderen Klöster der Abtei St. Gallen, nach
dem Tode des Abtes, nicht mehr tragen.
Auch die Abtei St. Gallen und die anderen
Klöster, welche die Abtei St. Gallen und die anderen
Klöster nicht mehr tragen, nicht mehr tragen.
Die Abtei St. Gallen und die anderen
Klöster, welche die Abtei St. Gallen und die anderen
Klöster nicht mehr tragen, nicht mehr tragen.
Die Abtei St. Gallen und die anderen
Klöster, welche die Abtei St. Gallen und die anderen
Klöster nicht mehr tragen, nicht mehr tragen.
Die Abtei St. Gallen und die anderen
Klöster, welche die Abtei St. Gallen und die anderen
Klöster nicht mehr tragen, nicht mehr tragen.
Die Abtei St. Gallen und die anderen
Klöster, welche die Abtei St. Gallen und die anderen
Klöster nicht mehr tragen, nicht mehr tragen.
Die Abtei St. Gallen und die anderen
Klöster, welche die Abtei St. Gallen und die anderen
Klöster nicht mehr tragen, nicht mehr tragen.
Die Abtei St. Gallen und die anderen
Klöster, welche die Abtei St. Gallen und die anderen
Klöster nicht mehr tragen, nicht mehr tragen.
Die Abtei St. Gallen und die anderen
Klöster, welche die Abtei St. Gallen und die anderen
Klöster nicht mehr tragen, nicht mehr tragen.

dergleichen durch gewisse zu verordnen stehende Feuer-Schauer/ ohngewarnter dingen / in Augenschein genommen / und / wo irgend etwas gegen diese unsere Ordnung geschehen wäre/ oder/ des Feuers halben / Gefahr hätte / solches ohngeäumt zu verbessern erinnert / auch nach einer geringen Zeit dem Erfolg nachgefraget / und / da solches unterlassen wäre / denen Beamtenten / welche die Verbesserung auf des Säumigen Kosten/ aller Einrede ohngeachtet / als obald zu verfügen haben / angezeigt / sonst aber dergleichen Besichtigung zu mehrerer Vorsorge Jährlich etliche mahl wiederholet werden.

Fünftens / die Camin-Feger sollen jedes Camin / wo selbst gewöhnlich stäts Feuer gehalten wird / zum wenigsten quartaliter/ da aber nur des Winters gefeuert zu werden pflegt / um Galli und Lechemeß / und denen Becken alle Monat zu fehren schuldig seyn / und also / wann der Haushwirth es schon nicht verlangt / dasselbe dannoch säuberen / und / diesen letzteren Fall/ dafür doppelter Lohn zuforderen und zu nehmen / befugt seyn / da sie aber selbst säumig wären / deshalbem empfindliche Straffe leiden ; dahingegen aber sollen auch sie die Camin-Feger / wie es in jeglicher Gegend bräuchlich / sich in Städten und Dörfferen zu rechter Zeit einfinden / bey denen Haushwirthen auf den Dörfferen von Haus zu Haus anmelden / in denen Städten aber langsam durch die Gassen gehen / und rufen: Camin-Feger / oder Spazzo-Camino, damit die Inwohner / Burger und Unterthanen / so ihrer benötiget / solche um so leichter haben und brauchen/ auch allen falls ihre Saumseitigkeit nicht entschuldigen können.

Sechstens / ein jeder Haß-Batter solle bey seinem Gesinde / so mit Feuer umgehet / die zuverlässige Bestellung machen / daß sie die Ofenlöcher und Schornsteine / so weit sie mit einem Besem reichen können / wenigst alle Wochen fleißig abkehren / und jederzeit ganz sauber finden lassen sollen / bey vermeydung einer empfindlichen Straffe.

Siebendens / alle Feuershengende Sachen / als Heu / Strohe / Haß / Holz / Pulver / Salpeter / Schwefel und dergleichen / sollen wenigst sechs Schuhe weit von denen Feuerstätten und Caminen geleget / die Übertretere aber jedesmahl um ein Reichs-Thaler gestrafft werden.

Baden-Durlachische Feuer-Ordnung.

Achtens / alle Arbeiten / dabey leicht ein Brand entstehen könnte / als Pulver-Berkauff und den Umgang damit / Heseln und vergleichen / solle nicht bey Nacht / sondern beynt hellen Tag verrichtet / das Hanss Dörren und Brechen aber nirgend anderstwo / dann im freyen Feld untersangen werden / und wo auff dem Land das Treschen Morgens oder Abends bey Liecht unvermeidlich geschehen muß / soll dennoch jeglicher Hans-Wirth / ehe er solches zuläßt oder selbst thut / so wohlverwahrte Laternen an ungefährliche Orte in die Scheuren schaffen / daß sich dabey keiner Gefahr zu besorgen seyn möge.

Neundtens / das Waschen und Brandenwein brennen / solle in Städten und Dörsseren nicht / als an bestverwahrtten Orten / und beynt Tag geschehen; weilen aber dazu nichts allemahl in denen Häusern solche gesicherte Gelegenheit zu ständen oder zu machen ist / so sollen zu solcher Arbeit außer denen Städten und Dörsseren eigene Wasch- und Branteweinhütten erbauet werden. Denen Haßnern aber solle ihr Geschirr anderst nicht / dann außer denen Städten in wohlverwahrten Desen zu brennen gestattet werden.

Zehndens / in Scheuren und Ställen / oder sonst / wo Feuershende Sachen liegen / solle niemand mit einem offenen Liecht / noch weniger mit Kien / Strohe- Wischen oder sonst vergleichen zu geben sich gelüsten lassen / umb dehwegen alle darinnen vorhabende Arbeit mit Heu / Strohe und vergleichen alltäglich / ehe es Nacht wird / verrichten / um den Nächtilichen Eingang gänzlich zu verhüten / daferne aber je einer / Noth halben / bey Nacht an solchen Orten etwas zu thun hätte / solle er solches bey einer wohlverwahrten Laterne mit aller Sorgfalt und Vorsichtigkeit veranstalten.

Elfstens / die Handwercks-Leuthe / so mit Holz umgehen / sollen / wann sie bey Liecht arbeiten müssen / noch vor Nacht alle Spähne / und was von Holz entbehrlich ist / aus der Werckstatt hinwegraumen / sonst aber Ihnen bey Liecht zu arbeiten nicht erlaubt seyn.

Zwölftens / alles Schiessen nach Vögeln oder sonst in denen Städten und Dörsseren / zumahl um die Scheuren und Ställe / oder wo sich sonst Heu oder Strohe befindet / solle bey hoher ohnausbleiblicher Straß verboten bleiben.

Drey-

Baden-Durlachische Feuer-Ordnung.

Dreyzehndens / des Taback-Rauchens auff denen Bühnen / in denen Cammeren / wo Bett oder andere sich leicht anzündende Sachen auffbehalten werden / wie insonderheit auch in Ställen / Scheuren oder dergleichen gefährlichen Orten / solle sich Männlich so Tages als Nachtes / und diß bey Straße / enthalten.

Vierzehndens / Niemand soll sich gelüsten lassen / Holz / weder bey Tag noch Nacht / in denen so genannten Rauch- oder Ofen-Löcheren zu dörren / sonderlich aber Abends / wann man will schlaffen gehen / die Dessen annoch voller Holz / unterm Schein / daß solches dorre / und zum künstigen Feuer desto bequemer werde / zu stecken. Und hat jeder Haush-Baeter / bey Vermeydung empfindlicher Straff / mit allem Ernst hierob zu halten / auch ein jeder der dergleichen von einem andern wahrnimmt / es bey seinen Pflichten anzuzeigen: Ingleichem sollen die Bauch-Bach- und Stuben-Ofen allenthalben mit eisernen Thürlein versehen / und wann man vom Feuer gehet / ohnsehbar zugemacht werden.

Fünfzehndens / die Asche soll Niemand ehe / dann sie recht wohl erkaltet seye / und auch alsdann nicht oben ins Haß auff die Bühne oder in hölzerne Gefäße bringen / sondern unten an einen dazu wohlbereiteten ohnschädlichen Ort auff eberner Erde zusammen tragen.

Sechzehndens / die Haush-Wirthen und sonderlich die Gastgeber sollen auff Feuer und Liecht in ihren Häusern und Ställen selbst sorgfältige Obacht nehmen / und / daß ihr Gesind oder Gäste wieder diese Ordnung nicht handeln ernstlich bemühet seyn / wann sie sich nicht ihrer Straffe mittheilhaftig machen wollen.

Siebenzehndens / wann auch die Gast-Wirthen an freinden Gästen / und die Haush-Wirthen an ihren Haussgenossen und Gesinde etwas verdächtiges / und dieser Ordnung zuwieder gehendes wahrnehmen würden / sollen sie solches dem Beamtin / oder jedes Orts Schultheissen ohne Verzug anzubringen schuldig seyn / damit Unglück verhütet / und an der darauff erfolgten Bestrafung andere ein Exempel nehmen mögen.

100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

6 Baden-Durlachische Feuer-Ordnung.

Achtzehendens / die Nacht- und Tag-Wächter sollen vornehmlich auch auff das Feuer ihre Sorge zu wenden / erinnert / und des Nachts alle Stunden / auch die / da man sonst zu läuten pflegt / aufzurufen / und nicht ehe / dann zu Winters-Zeit Morgens um Fünff des Sommers aber um Vier Uhr abzuziehen obligirt werden.

Neunzehendens / Und weilen insgemein aus Nachlässigkeit derer Inwohner ein- und andere Feuers-Brunst zu entstehen pflegt / so solle der / in dessen Haß aus vergleichener Nachlässigkeit ein Feuer entstehen / wenn es gleich nicht ausbricht / sondern gedämpft wird / nach Größe der Schuld 2. 3. 4. bis 5. Reichsthaler / auch mehr / wann aber darüber Sturm geschlagen werden maß / anfangs gleich mit einer Straß von zehn Reichs-Thaler / und gestalten Sachen nach mit wohl härterer / auch wohl Leibes-Straß belegt / und den denen Benachbarten verursachten Schaden zu erscheut angehalten werden. Damit aber / wann je nach Ortes Verhängniß / aller obiger und vergleichener guten Vorsorge ohngehindert / ein Feuer austommen sollte / selbiges desgleichener gedämpft / und dem Schaden gescheutet werde / So solle

Zwanzigstens / zu schleuniger Bebringung des Wassers / nach eines jeden Orts Gelegenheit / alle möglichste Anzahl von nun an zuverlässig gemachte / dienamer Orten neue Spring- oder Bieche-Bronnen angerichtet / die alten wieder aufgethan / und jederzeit in gutem Stand erhalten / bey jedem ein- oder mehrere Zuber mit Wasser angefüllt auff Schleissen und zum fortführen bereit gestellt / und also an den Ort der Brunst augenblicklich hinzu bringen fertig gehalten werden / wie daß auch an den Ort der Brunst ohnverzüglich ein- und mehr grosse Bütteln / worin das Wasser in Vorrath gesammlet u. zum Löschken gebraucht werden kan / hinzu bringen seynd.

Ein und zwanzigstens / über das solle jede Haushaltung vermehrt / sonderlich aber zu durem Sommerzeiten einen zimlichen Vorrath an Wasser / und deswegen wenigstens ein- oder zwey zimliche Kübel angefüllt stehen haben / auch solche des Winters gegen den Frost wohl verwahren.

Dwey-

Baden-Durlachische Feuer-Ordnung.

Drey und zwanzigstens / wo es fliessende Wasser hat / sollen selbige nach Gelegenheit des Orts dahin gerichtet werden / daß solche durch die Gassen / wo es thuylich ist / bey entstehender Feuers-Brunst fliessen können/damit man davon/ auff den Nothfall / zu Löschung der Brunst so nahe / als es möglich / geniessen könne.

Drey und zwanzigstens / wo keine fliessende Wasser oder viele Springbrunnen seind / sollen in jedem Hauf / nach dessen Gelegenheit / gewisse Eisternen oder andere Wasser-Gruben gemacht werden / um darinnen das Regen-Wasser zu sammeln/ und bedörfenden falls gebrauchen zu können.

Vier und zwanzigstens / wo auch des Orts Zustand es erleyden will / sollen ein- oder mehr grosse neben verschiedenen kleinen Feuer-Spritzen angeschaffet / jederzeit in brauchbarem Stand erhalten / zu dem Ende alle Quartal besichtigt / und sonderlich zu Sommer-Zeiten mit Wasser stets angefüllt/ und zum Gebrauch ständig fertig gehalten werden.

Fünf und zwanzigstens / über diß solle jedes Orts man sich mit genugsamten Hand-Spritzen / und jeder Inwohner in denen Städten / der Stadt-Ordnung und Herkommen gemäß / mit Feuer-Eymeren / auff dem Land aber mit zweyen so gleich und bey der Auffnahme versehen / deren einer auf das Rath-Haus in gemeine Verwahrung genommen werden / der andere aber dem Eigentümer bleiben solle.

Sechs und zwanzigstens/ ingleichem solle jede Gemeinde selbst nach Gelegenheit eine gewisse Anzahl solcher Feuer-Eymer / vornehmlich aber einige starcke Feuer-Leitern / grosse u. kleine Hacken / ingleichen/ Gabeln / denen Feuer-Leitern in die Höhe zu helfen / auch Bech-Pfannen / die man in die Seras / oder wohn es sonst nothig / stellen kan / zur Hand schaffen / und bey denen Kirchen / Rath-Häusern oder sonst dienstamer Orten zum nothigen Gebrauch in Bereitschafft halten.

Sieben und zwanzigstens / damit man sich aber dessen allen mit rechtem Nutzen im Fall der Noth bedienen könne / so sollen jedes Orts gewisse Leute verordnet und ernannt werden / welche zur Zeit einer Feuers-Noth das Wasser herzu leiten und stemmen / die Spritzen/ Leitern und Hacken beybringen und regieren / zumahl das Wasserschöpfen veranstalten/ und

und mit Ordnung verrichten lassen sollen. Und wann von Zeic zu Zeit einer oder der andere von dergleichen Leutchen abgehet / solle desselben Stelle ohnverzüglich mit einer anderen Person ersehet werden.

Acht und zwanzigstens / wie dann auch des Jahrs wenigst zweymahl diese vorbeschriebene Anstalt wohl examinirt / Sprüzen / Eymet / Büttten / Züber / Leiteren und Hascken visitiret / und wo irgend noch ein Abgang erschiene / selbiger so gleich erstatter werden solle.

Neun und zwanzigstens / auff daß auch alle Confusion bestmöglichst verhindert werde / sollen zu Sprüzen / Leiteren / Löschchen und anderer Arbeit gewisse Aufscher / welche jeden zu seinem Geschäft ernstlich antreiben / und solche Werke nüglich dirigiren können / besteller seyn / jedes Orts Beamten oder Vorsteheren aber allein die Direction der ganzen Sache zu führen befohlen - außer denenselben aber Niemand etwas zubefehlen / und mit solcher Veranfaltung mehr zu handieren / als zu förderen / gestattet bleiben.

Dreyßigstens / wann dann nach Gottes Willen ein Feuer irgendwo vermercket würde / so sollen die Inwohner des Hauses sich nicht unterstehen / selbiges unter sich allein zu dämpffen / sondern so gleich ihren Nachbaren zu Hülferufen ; wer solches unterliesse / solle neben seinem eigenen / auch des Nachbaren Schaden an sich haben und verachten / und ob schon endlich kein Schade geschehen wäre / doch mit einer Straß von zehn Gulden oder mehr / nachdem die Schuld gesunden werden wird / angesehen / und neben deme auch nach der in vorgehendem 19ten Articul gemachten Verordnung wohl verdienter weise gerichtet werden.

Ein und Dreyßigstens / die Wächter sollen ohne Noth nicht Lärm machen / noch jemand eigenes willens Sturm schlagen / sondern / wann sie einen ohngewöhnlichen Rauch irgendwo wahrnehmen / sollen sie vorhero bey denen Inwohnern dessen Ursach erforschen / und zu dem Ende Nachts-Zelt dieselbe aufzuwecken / thäten sie aber ein Feuer und Flammen sehen / sollen sie alsbald auf der Gasse mit einem Geschrey die Hülfe herbev bringen ; Neben diesem aber auf benderley Fällle die Sache dem Beamten oder Schultheissen des Orts erlends eröfse

Baden-Durlachische Feuer-Ordnung.

9

eröffnen / damit derselbe der Sache Wissenschaft erlange / nach Beständen Sturm schlagen zu lassen / und sonst nöthiger Rettung halben gebührende Anstalt zumachen wissen.

Zwey und Dreyßigstens / wann dann Sturm geschlagen wird / solle ein jeder Inwohner mit hindanlegung seiner Arbeit / an den Ort der Feuers-Brunst nach dem Zustand seiner obhabenden Schuldigkeit entweder mit bewähr- und mit sich Nehmung der zum löschen und anderen benötigten Instrumenten oder mit Wasser angefüllten Eymen eylen / sodann der Anweisung derer ihm Vorgesetzten fleißig nachleben / auch daselbst bis zu gestillter Gefahr und erlangtem Urlaub ohne ausgesetzt zu verbleiben / bey seinen Pflichten / und Vermelzung wohlverdienter Straße erinnert seyn.

Drey und Dreyßigstens / es solle auch jeder Inwohner nicht nur selbst sich also zu seinem Geschäft ohnfehlbar einzustellen / sondern auch seine Haushgenossen zum Wasserschöpfen und tragen / nach bescheinender Anweisung / kommen lassen / und also Niemand als alte Leute / und junge Kinder / die nicht Fünfzehn Jahr alt sind / zu Hause bleiben / woselbst diese jedoch nicht müssig seyn / sondern durch fleissige Aussicht in ihren Häusern nicht nur all besorgenden Diebstahl / sondern auch ohnvermuthliche Feuers-Gefahr abwenden / und in dem Absehen einige Gefäße mit Wasser angefüllt erhalten sollen.

Vier und Dreyßigstens / die Ober- und Unter-Beamte sollen / es sey bey Tag oder Nacht / sich so gleich zu Pferde oder zu Fuß / wie es am geschwindest und füglichsten geschehen kan / an den Ort der Feuers-Brunst begeben / und mit denen Vorgesetzten der Städte oder Flecken zur nöthigen Rettung durch die bestellte Aussseher solche Anstalt machen / damit jeder dasjenige / wohin er angewiesen / treulich verrichte / und Confusion so gut möglich verhütet werde.

Fünff und Dreyßigstens / in solchem Absehen sollen sie alle diejenige / so nicht zum löschen bestellet / oder zum Wasserschöpfen auch anderer Arbeit tüchtig sind / von dem Ort der Feuers-Brunst hinweg treiben / jegliche brauchbare Person aber zur Hülffe anweisen lassen.

C

Sechs.

Baden-Durlachische Feuer-Ordnung.

Sechs und Dreyßigstens / sie sollen auch gewisse Bestellung machen / daß alle verdächtige Leute wohl beobachtet / und in Verwahr genommen / mithin der in dergleichen Fällen übliche Diebstahl verhütet werde.

Sieben und Dreyßigstens / daß auch jemand zu Versorgung des Hauhraths / welchen man aus dem Brand salviret / bestelllet werde ; dabei dann zu wissen / daß wo jemand von dergleichen Gut etwas geflissenlich stehlen / oder auch / da er es in seine Verwahrung bekommet / dasselbe nicht innerhalb vier und zwanzig Stunden von freyem her angeben / sondern der Nachforschung erwarten würde / derselbe nach Strenge der Rechten / und auch wohl gar in diesem traurigen Fall / um etnes geringen willen / mit dem Gerang gestraffe werden solle.

Acht und Dreyßigsten / damit man auch bey Nachtzeiten ohngehindert fortkommen könne / sollen an diensamen Orten Beck-Pfannen oder Laternen ausgehänget / oder sonst aufgestelllet werden.

Neun und Dreyßigstens / so bald ein Feuer an einem Ort ausbricht / solle von denen Borgesetzten durch ausgesendete Botten an die Benachbarten davon eine schleunige Bekündung geschehen / damit man sich zur Beyhülfe so gleich gefaßt machen und mit genugsamter Mannschaft / wenn die Feuers-Brunft über Hand nehmen sollee / Beystand leisten könne.

Vierzigstens / ob auch dergleichen Auffnahme aus irgend einer Ursache nicht geschehe / so sollen doch / sobald ein Brand an einem Ort austkommt / die umligende Ort im Lande von freyen Stücken sich zur Beyhülfe mit zweyen dritthelten ihrer Inwohner auff den Weg begeben / und da sie nochig seyn möchten / denen Nochleydenden Hülfe leisten / die übriggen aber sollen zu ihrer eigenen Sicherheit vor Dieben und Räubern gegen alle An- und Zufälle zu Hause gute Gewährsame halten.

Ein und Vierzigstens / wann das Feuer schon gelöschet / solle doch niemand von seiner Stelle gehen / es habe es dann der Beamte oder Schultheiß ausdrücklich erlaubet.

Zwey und Vierzigstens / jetztgemelte Borgesetzte sollen aber so dann die mehreren Leute gleichwohl entlassen und nach gestalten

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
999
1000

Baden-Durlachische Feuer-Ordnung.

xi

gestalten Sachen doch eine gewisse Anzahl Leute / Wasser und Geschirr bey der Stelle behalten / damit ob das vermeintlich gelöschte Feuer sich durch Wind oder sonst wieder entzünden und ausbrechen möchte / die Rettung so gleich wieder geschehen könne.

Drey und Vierzigstens / wann dann gar nichts mehr zu befahren / so sollen dieselbe auch dem Rest sich nach Hauß zu verspiagen erlauben. Hernachmals aber

Vier und Vierzigstens / wohl examiniren / ob ? und wer an seiner Gebühr irgend säumig erschienen wäre / dergleichen dann empfindlich abgestraft / herentgegen aber die / so sich fleissig erwiesen / dem Verdienst nach belohnet werden sollen.

Fünf und Vierzigstens / keiner solle sich / bey Vermeydung einer Straff von ein Gulden / gelüsten lassen / nach gelöschtem Feuer einen Feuer-Eymer / Kübel oder sonst etwas / ob es auch schon sein eigenes wäre / ohne Vorwissen derer Aufschere vor sich selbst hinweg zu nehmen: Sondern

Sechs und Vierzigstens / alles Geschirr solle zusammen gebracht / und einem jeden das Seinige durch die Borge seigte ordentlich wieder zugeheilt / das Gemeine aber an seinen Ort verwahret werden.

Sieben und Vierzigstens / Wann Iemand in solcher Noth gegen sein Verschulden ein Schade zugefüget / sein Geschirr verderbt worden / oder verloren wäre / solle Ihnen dafür nach Besinden billigmässige Ergözung geschehen.

Acht und Vierzigstens / Wer etwas weiß oder erfährt so da vor oder in dem Brand wieder diese Ordnung von seinem Nachbaren oder sonst geschehen / der solle solches bey seinem End anzubringen schuldig seyn / und neben deme / daß sein Nahme verschwiegen bleiben solle / auch von der Straff die Helfste geniessen / da er aber dergleichen etwas wußte und verschwiege / oder gar vertuschen hülffe / so solle er gleich als der Schuldhafte gestraft werden.

Neun und Vierzigstens / wer wieder einen Puncten dieser Ordnung handelt / der nicht eine ausgetruckte Straff hätte / solle vors erstemahl Ein Reichs-Thaler / vors and're mahl doppelt soviel Straff erlegen.

Fünf-

22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
 101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525
 526
 527
 528
 529
 530
 531
 532
 533
 534
 535
 536
 537
 538
 539
 540
 541
 542
 543
 544
 545
 546
 547
 548
 549
 550
 551
 552
 553
 554
 555
 556
 557
 558
 559
 560
 561
 562
 563
 564
 565
 566
 567
 568
 569
 570
 571
 572
 573
 574
 575
 576
 577
 578
 579
 580
 581
 582
 583
 584
 585
 586
 587
 588
 589
 590
 591
 592
 593
 594
 595
 596
 597
 598
 599
 600
 601
 602
 603
 604
 605
 606
 607
 608
 609
 610
 611
 612
 613
 614
 615
 616
 617
 618
 619
 620
 621
 622
 623
 624
 625
 626
 627
 628
 629
 630
 631
 632
 633
 634
 635
 636
 637
 638
 639
 640
 641
 642
 643
 644
 645
 646
 647
 648
 649
 650
 651
 652
 653
 654
 655
 656
 657
 658
 659
 660
 661
 662
 663
 664
 665
 666
 667
 668
 669
 670
 671
 672
 673
 674
 675
 676
 677
 678
 679
 680
 681
 682
 683
 684
 685
 686
 687
 688
 689
 690
 691
 692
 693
 694
 695
 696
 697
 698
 699
 700
 701
 702
 703
 704
 705
 706
 707
 708
 709
 710
 711
 712
 713
 714
 715
 716
 717
 718
 719
 720
 721
 722
 723
 724
 725
 726
 727
 728
 729
 730
 731
 732
 733
 734
 735
 736
 737
 738
 739
 740
 741
 742
 743
 744
 745
 746
 747
 748
 749
 750
 751
 752
 753
 754
 755
 756
 757
 758
 759
 760
 761
 762
 763
 764
 765
 766
 767
 768
 769
 770
 771
 772
 773
 774
 775
 776
 777
 778
 779
 780
 781
 782
 783
 784
 785
 786
 787
 788
 789
 790
 791
 792
 793
 794
 795
 796
 797
 798
 799
 800
 801
 802
 803
 804
 805
 806
 807
 808
 809
 810
 811
 812
 813
 814
 815
 816
 817
 818
 819
 820
 821
 822
 823
 824
 825
 826
 827
 828
 829
 830
 831
 832
 833
 834
 835
 836
 837
 838
 839
 840
 841
 842
 843
 844
 845
 846
 847
 848
 849
 850
 851
 852
 853
 854
 855
 856
 857
 858
 859
 860
 861
 862
 863
 864
 865
 866
 867
 868
 869
 870
 871
 872
 873
 874
 875
 876
 877
 878
 879
 880
 881
 882
 883
 884
 885
 886
 887
 888
 889
 890
 891
 892
 893
 894
 895
 896
 897
 898
 899
 900
 901
 902
 903
 904
 905
 906
 907
 908
 909
 910
 911
 912
 913
 914
 915
 916
 917
 918
 919
 920
 921
 922
 923
 924
 925
 926
 927
 928
 929
 930
 931
 932
 933
 934
 935
 936
 937
 938
 939
 940
 941
 942
 943
 944
 945
 946
 947
 948
 949
 950
 951
 952
 953
 954
 955
 956
 957
 958
 959
 960
 961
 962
 963
 964
 965
 966
 967
 968
 969
 970
 971
 972
 973
 974
 975
 976
 977
 978
 979
 980
 981
 982
 983
 984
 985
 986
 987
 988
 989
 990
 991
 992
 993
 994
 995
 996
 997
 998
 999
 1000

Baden-Durlachische Feuer-Ordnung.

Fünffzigstens/ damit aber diese Ordnung in beständiger Gedächtnis bleibe / und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge / so solle dieses alle Jahr wenigst zweymahl vor öffentlicher Gemeinde verlesen / und auch einem jeden / so es verlanget / ein Exemplar davon um die Gebühr zugesetzt werden.

Hierumben befehlen Wir allen Unseren Räthen / Land- und Ober-Bögten / Amtleuthen / Schultheissen / Bögten / Burger-Meistern und Untertanen samt und sonders / daß dieser Unserer Ordnung jeder seines Orts Pflichtmässig nachzkomme / soviel die Borgezeche belangt / daß sie selbige auf jedes Orts Beschaffenheit einrichten / die Leute namenlich bestellen / und alles überige mit guter Dexterität und Nachdruck anordnen / und vollziehen / die Untergebene aber demselben gebührliche Folge leisten / und Niemand sich hierinnen säumig erweisen solle / als lieb einem jeden neben seiner eigenen Wohlfahrt seyn solle Unsere Ungnade / und die hieroben vermeidte Straffen zuvermeyden.

Wie Wir Uns dann gegen jeden seines Pflichtschuldigen Gehorsams allerdings versehen und ihnen samt und sonders mit Gnaden und allem Guten stäts wohl beygethan verbleiben.

Gegeben in Unserem Schloß Carols-Burg den 24. ten Octobris Im Jahr Ein Tausend / Sieben Hundre und Fünffzehn.

Carl M. j. B.



dd

